



Für weitere Informationen und Auskünfte zum Bescheid über die Schmutzwassergebühr bieten wir Ihnen die hier aufgeführten Kontaktmöglichkeiten an.

Gewährleistet die eindeutige Objektzuordnung. Bitte geben Sie das MSE-Konto bei jeder Anfrage an.

Belegnummer des Bescheides über die Schmutzwassergebühr.

Die aktuell gültige Entwässerungsabgabensatzung finden Sie hier:
[Entwässerungsabgabensatzung.pdf](#)

Objektbezeichnung zur Abrechnung der Schmutzwassergebühr bei der Münchner Stadtentwässerung.

Gibt an, für welchen Zeitraum die Schmutzwassermenge abgerechnet wird.

Schuldner der Schmutzwassergebühr ist der Schuldner des Frischwasserentgelts, welches von den Stadtwerken München (SWM) in Rechnung gestellt wird.

Grundlage für die Ermittlung der eingeleiteten Schmutzwassermenge ist die von den Stadtwerken München (SWM) bezogene Frischwassermenge.

Die Höhe der Schmutzwassergebühr ergibt sich aus der oben ermittelten gebührenpflichtigen Schmutzwassermenge multipliziert mit 1,56 EUR je Kubikmeter Schmutzwasser.

Münchner Stadtentwässerung, Friedenstraße 40, 81671 München

Herr
Max Mustermann
Musterstr. 10
80000 München

Telefon: (089) 233-96 071
Telefax: (089) 233-989 62 700
kundenservice.mse@muenchen.de
www.muenchen.de/mse

Bitte bei Zahlungen und Schriftverkehr immer angeben:
Ihr MSE-Konto: 9.000.000.000
Beleg: 710000000000

München, 02.01.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landeshauptstadt München – Münchner Stadtentwässerung (MSE) - erlässt aufgrund der Entwässerungsabgabensatzung (EAS) folgenden

Bescheid über Schmutzwassergebühren

Verbrauchsort: Musterstr. 10, München
Abrechnungszeitraum: 01.01.2020 - 31.12.2020
Gebührenschildner/in: Max Mustermann, Musterstr. 10, 80000 München

Die Schmutzwassermenge bemisst sich nach dem dem Grundstück zugeleiteten und um abzugsfähige Mengen geminderten Frischwasser. Für die ermittelte gebührenpflichtige Schmutzwassermenge ist eine Gebühr in Höhe von 1,56 EUR je Kubikmeter zu entrichten.

Verbrauchsermittlung:

	Zählernummer:	Zeitraum		Stand alt	Stand neu	Faktor:	Menge
		ab:	bis:	(m³):	(m³)		(m³)
Schmutzwassermenge:	82033300	01.01.2020	31.12.2020	210	310		100
gebührenpflichtige Schmutzwassermenge:							100

Betragsermittlung:

Höhe der Schmutzwassergebühr:	156,00 EUR
abzgl. geleisteter Vorauszahlung am 13.02.2020:	- 50,00 EUR
abzgl. geleisteter Vorauszahlung am 17.06.2020:	- 50,00 EUR
abzgl. geleisteter Vorauszahlung am 15.10.2020:	- 50,00 EUR
Restforderung fällig am 05.02.2021:	6,00 EUR

Bei der Ermittlung der Restforderung sind Zahlungseingänge bzw. Guthaben bis einschließlich 30.12.2020 berücksichtigt.

Gegebenenfalls entstandene Nebenforderungen (Mahngebühren, Säumniszuschläge) werden gesondert geltend gemacht.



Festsetzung der Vorauszahlungen:

Auf Grund Ihres Verbrauchs im letzten Abrechnungszeitraum, des voraussichtlichen Verbrauchs für den nächsten Abrechnungszeitraum und auf Basis der derzeit gültigen Gebühr in Höhe von 1,56 EUR je Kubikmeter Schmutzwasser ergeben sich folgende neue Vorauszahlungen:

Folgende Vorauszahlung ist zukünftig fällig am	
17.03.2021:	52,00 EUR
14.07.2021:	52,00 EUR
10.11.2021:	52,00 EUR

Hier sind die jedes Jahr neu berechneten Vorauszahlungen für den nächsten Abrechnungszeitraum mit den entsprechenden Fälligkeitsterminen aufgeführt.

Da der zukünftige Abrechnungszeitraum länger als der letzte sein kann, können sich trotz Guthabens im letzten Abrechnungszeitraum höhere neue Vorauszahlungen ergeben.

Bitte beachten Sie:

Sie erhalten keine gesonderte Zahlungsaufforderung. Bitte überweisen Sie die oben genannten Beträge zu den jeweiligen Fälligkeiten unter Angabe Ihres MSE-Kontos auf umseitig genanntes Bankkonto der Münchner Stadtentwässerung.

Folgen verspäteter Zahlung:

Werden die Schmutzwassergebühr oder Vorauszahlungen nicht bis zum angegebenen Fälligkeitstermin bezahlt, so sind für die rückständigen Beträge Säumniszuschläge in Höhe von 1 % für jeden angefangenen Monat der Säumnis zu entrichten (Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 b), dd) Kommunalabgabengesetz i. V. m. § 240 Abgabenordnung). Darüber hinaus fallen Mahngebühren gemäß städtischer Kostensatzung an.

Sofern Sie der Münchner Stadtentwässerung für das umseitig genannte MSE-Konto ein SEPA-Lastschriftmandat zur Schmutzwassergebühr erteilt haben, sind an dieser Stelle Ihre Bankdaten aufgeführt.

Sofern Sie noch nicht die Vorteile des Lastschrifteinzugsverfahrens nutzen, bitten wir Sie, uns ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie im Internet unter www.muenchen.de/mse oder unter den im Briefkopf angegebenen Kontaktdaten.

Die Rechtsbehelfsbelehrung informiert Sie, welche förmlichen Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid erhoben werden können. Des Weiteren werden Sie darüber aufgeklärt, welche Frist, Form und Zuständigkeit bei der Einlegung eines Rechtsbehelfs zu beachten ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Sie Widerspruch einlegen:

Den Widerspruch müssen Sie schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt München, Münchner Stadtentwässerung, Friedenstraße 40, 81671 München einlegen.

Sie können den Widerspruch auch elektronisch, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen, unter der E-Mail-Adresse poststelle@muenchen.de einlegen. Beachten Sie dabei die unten stehenden Hinweise.

Am letzten Tag der Widerspruchsfrist steht nach Dienstschluss zur Einlegung des Widerspruchs der Sonderbriefkasten im Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen) zur Verfügung, in den noch bis 24 Uhr der Widerspruch zur Wahrung der Frist eingeworfen werden kann. Die Widerspruchsfrist bleibt auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München, Münchner Stadtentwässerung) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid im Original oder in Kopie beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Kopien für die übrigen Beteiligten beifügen.

2. Wenn Sie unmittelbar Klage erheben

Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München, Münchner Stadtentwässerung) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid im Original oder in Kopie beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Seit 01.07.2014 besteht bei der Landeshauptstadt München die Möglichkeit, Widerspruch in elektronischer Form zu erheben. Der Widerspruch muss in Form eines mit einer gültigen qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehenen PDF-Dokuments als Anhang per E-Mail an die E-Mail-Adresse poststelle@muenchen.de gesendet werden. **Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.** Wir weisen darauf hin, dass die Datenübertragung über das Internet ungesichert erfolgt und die übertragenen Daten somit von Unbefugten zur Kenntnis genommen und auch verfälscht werden können. Verwenden Sie deshalb für vertrauliche Informationen an die Stadtverwaltung keine E-Mails. Die Stadtverwaltung setzt bislang noch keine elektronischen Verschlüsselungsverfahren ein. Deshalb können verschlüsselte E-Mails von der Stadtverwaltung nicht weiterbearbeitet werden.
- Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Ein Widerspruch bzw. eine Klage gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Verpflichtung zur rechtzeitigen Bezahlung der Gebühren (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Bei der Einlegung eines Rechtsbehelfs bitten wir um Beachtung der hier aufgeführten gesetzlichen Regelung!

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Münchner Stadtentwässerung

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.